

22.07.2017

Syrien:

Aufstockungsklagen auf Flüchtlingseigenschaft für Syrer*innen mit subsidiärem Schutz in Bayern Aufenthaltserlaubnisse, Reiseausweise Familiennachzug

In letzter Zeit erreichen uns Meldungen, dass Klagen auf die Flüchtlingseigenschaft für Syrer*innen, die nur den subsidiären Schutz erhalten haben, angeblich wenig erfolgversprechend seien. Insbesondere die Jugendämter/Amtsvormünder erheben teilweise keine Klagen mehr für ihre Mündel.

Dies liegt vermutlich auch an der Presseberichterstattung über Urteile von Obergerverwaltungsgerichten in anderen Bundesländern. In Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben die Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Obergerverwaltungsgerichte bereits entschieden, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht lediglich wegen der illegalen Ausreise und Wehrdienstentziehung zu gewähren ist.

In Hessen, im Saarland, in Baden-Württemberg und auch in Bayern entscheiden die Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe dahingehend, dass syrischen Rückkehrern im militärdienstpflichtigen Alter, die sich durch die Flucht ins Ausland einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen haben, bei der Einreise nach Syrien eine Sicherheitskontrolle durch die syrischen Sicherheitskräfte droht, bei der ihnen in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BayVGH droht Rückkehrern nach Syrien im militärdienstpflichtigen Alter zwischen 18 und 42 Jahren (Wehrpflichtige und Reservisten) also eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Dies gilt auch, wenn noch kein Einberufungsbefehl zugestellt wurde, und auch für staatenlose Palästinenser aus Syrien.

Es soll nicht gelten, wenn der Syrer der einzige Sohn ist, weil dann in Syrien in der Regel eine Freistellung vom Militärdienst erfolgt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher keine Revision zugelassen, es kann also sein, dass die Rechtsprechung in den Bundesländern weiterhin uneinheitlich bleibt.

Die Syrer*innen sind daher mit etlichen für sie nicht nachvollziehbaren Ungerechtigkeiten konfrontiert:

Warum wird in einigen Verfahren so schnell entschieden und warum warten andere so viel länger?

Warum haben noch bis Anfang 2016 fast alle aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft erhalten und danach größtenteils nur noch subsidiären Schutz?

Warum wird nun vielen die Flüchtlingseigenschaft bei einer Aufstockungsklage zugesprochen und anderen nicht?

Warum werden die Urteile bei einigen rechtskräftig und bei anderen Berufungszulassungsanträge gestellt?

Warum sind die gerichtlichen Verfahren bei manchen schnell beendet und dauern bei anderen oft über ein Jahr?

Zur Verfahrensdauer:

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat im letzten Jahr anfangs sehr schnell entschieden. Viele Urteile wurden auch rechtskräftig. Gegen die meisten Urteile hat das Bundesamt dann aber Anträge auf Zulassung der Berufung zum VGH gestellt. Regensburg hat dann die ersten Entscheidungen dort abgewartet, entscheidet nun aber in der Regel wieder recht schnell (in wenigen Monaten). Das Bundesamt stellt fast keine Berufungszulassungsanträge mehr, da die Fragen in der Rechtsprechung des VGH ja nun geklärt sind.

Das Verwaltungsgericht München hat nur in wenigen eindeutigen Fällen (z.B. bei Ärzten) sehr schnell entschieden. Ansonsten sind die Kammern alle überlastet. Auch über Klagen von vor über einem Jahr wurde teilweise noch nicht entschieden. Auskünfte, bis wann voraussichtlich mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, werden nicht erteilt.

Der VGH entscheidet gerade, so schnell er kann, über alle Berufungszulassungsanträge für wehrpflichtige Männer. Trotzdem ziehen sich die Verfahren teilweise länger hin, weil sehr viele Verfahren anhängig sind.

Erfolgsaussichten für andere Gruppen:

Ich gebe hier einen kurzen Überblick über die mir bekannte Rechtsprechung, vor allem beim Verwaltungsgericht Regensburg.

Männer über 42:

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat bereits entschieden, dass aufgrund der aktuellen Berichtslage davon ausgegangen werden muss, dass die Wehrpflicht in der Praxis bis zum 50. Lebensjahr, teilweise bis zum Alter von 54 Jahren ausgeweitet wurde.

Männer über 42 bis zum Alter von Mitte 50 haben also weiterhin gute Erfolgsaussichten im Klageverfahren.

Männliche Jugendliche mit 17:

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat auch bereits entschieden, dass 17jährigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss, weil sie bald das wehrdienstpflichtige Alter erreichen.

Männliche Jugendliche mit 15, 16:

Wenn die Eltern der Jugendlichen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen, erhalten diese die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls, wenn sie einen Antrag auf Familienasyl stellen. Ansonsten bestehen auch bei unbegleiteten Minderjährigen gute Chancen, weil die Jugendlichen ja in absehbarer Zeit 18 Jahre alt werden.

Kinder bis 14:

Hier wird die Flüchtlingseigenschaft in der Regel abgelehnt. Wenn die Eltern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen, können auch hier Anträge auf Familienasyl gestellt werden.

Frauen (mit Ehemann):

Die Verfahren der Frauen werden in der Regel vom Verfahren des Mannes abgetrennt. Dann wird positiv über die Klage des Mannes entschieden. Wenn dieser den Bescheid mit der Flüchtlingseigenschaft erhalten hat, kann die Frau die Flüchtlingseigenschaft im Wege des Familienasyls beantragen.

Mädchen zwischen 15 und 18 und alleinstehende Frauen:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits entschieden, dass die illegale Ausreise allein nicht genügt. Hier müssen individuelle Fluchtgründe (z.B. Sippenhaft, besondere Gefährdung von Witwen, Geschiedenen, Alleinstehenden usw.) geltend gemacht werden.

Die Erfolgsaussichten für Klagen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind also in Bayern für Männer (die nicht einzige Söhne sind) zwischen 17 und 55 weiterhin sehr gut. Hier sollte auf jeden Fall zur Klage geraten werden. Aber auch bei der Beurteilung der Frage, ob einzige Söhne tatsächlich weiterhin vom Wehrdienst freigestellt bleiben, kann sich die Einschätzung jederzeit ändern.

In allen anderen Fällen sind noch so viele rechtliche Fragen ungeklärt, dass die Erfolgsaussichten zumindest offen sind. Wir raten deshalb weiterhin allen (außer Kindern bis 14) zur Klage.

Weitere Fragen:

Was passiert bei einer Klage in der Zwischenzeit?

Nach unseren Erfahrungen erhält ein großer Teil der Syrer*innen während des noch laufenden Gerichtsverfahrens lediglich **Fiktionsbescheinigungen**, die immer wieder verlängert werden, wenn sie keine Pässe vorlegen.

Gem. § 5 Abs. 3 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis allerdings unter Absehen von der Passpflicht zu erteilen, d.h. die Ausländerbehörden müssen die Aufenthaltskarte mit der Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr ausstellen und später auf Antrag auch verlängern, auch wenn kein Pass vorhanden ist. Sie dürfen den Pass dafür nicht verlangen!

Personen im noch laufenden Gerichtsverfahren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Passbeschaffung ohnehin nicht zuzumuten. Wenn sie verreisen möchten, haben sie daher auch **Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises**.

Für diese sollte also bei der Ausländerbehörde beantragt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt und der Reiseausweis ausgestellt wird – unter Androhung einer Klage, falls die Anträge abgelehnt werden.

Familiennachzug

Der Familiennachzug für subsidiär Geschützte ist noch bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. An diesem Stichtag beginnt auch die Dreimonatsfrist. Die fristwahrende Anzeige muss also bis spätestens bis zum **16.06.2018** gemacht werden.

Das Auswärtige Amt hat angezeigt, dass Visumsanträge in den jeweils zuständigen Botschaften bereits ab Januar 2018 entgegengenommen werden. Die Syrer*innen mit subsidiärem Schutz sollten darauf hingewiesen werden.

Wir gehen davon aus, dass die Aussetzung des Familiennachzugs nach den Bundestagswahlen wahrscheinlich verlängert wird, weil die Kommunen, Städte- und Gemeindetage dies vehement einfordern. Das wird dann aber hoffentlich nur für neue Fälle gelten, nicht für diejenigen, die nun schon seit Jahren auf ihre Familien warten.

Bei **unbegleiteten Minderjährigen** können bereits jetzt Anträge auf den Elternnachzug gestellt werden. Dazu muss argumentiert werden, dass ein besonderer Fall vorliegt. Es kommt auf das singuläre Einzelschicksal an. Dazu das Auswärtige Amt:

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden.

Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten.

Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert.

Dies bedeutet, dass diese Anträge nur per E-Mail gestellt werden können. Termine zur persönlichen Antragstellung werden in der Folge direkt von den Botschaften vergeben.

Termine / Sonstiges

Um Termine schneller zu ermöglichen, kann vielerorts auf die Unterstützung des IOM (International Organisation for Migration) zurückgegriffen werden. Diese sollen den Familien helfen, Anträge und Unterlagen vollständig einzureichen.

Bei einigen Familienunterstützungszentren des IOM kann der Antrag auf Nachzug auch direkt gestellt werden und wird von diesen dann an die Botschaft übermittelt. Diese Büros zur direkten Antragstellung sind derzeit in **Beirut, Erbil und Stura** (an der syrisch-libanesischen Grenze).

Über die aktuelle Terminalsituation informieren die Botschaften auf ihren jeweiligen Homepages.

Nach unseren derzeitigen Kenntnissen dauert es im Libanon gerade 9-12 Monate bis zu einem Termin in der Türkei geht es schneller.

Geschwisternachzug

Der Nachzug zu hier anerkannten unbegleiteten Minderjährigen wird seit Anfang des Jahres streng auf die Eltern der Minderjährigen beschränkt. Geschwister, egal welchen Alters, erhalten keine Visa mehr.

Einzige Ausnahme ist, wenn die Familie eine ausreichend große Wohnung (etwa 12m² pro Person) und die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweisen kann. Von der Sicherung des Lebensunterhaltes können Ausnahmen gemacht werden, wenn besondere Umstände geltend gemacht werden.

Dazu das Auswärtige Amt:

Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen. Infrage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht. Bei Antragstellung ist der Sachverhalt entsprechend umfassend zu ermitteln. Die für die Einschätzung der Atypik notwendigen Informationen müssen durch entsprechende Befragung der Antragsteller/-innen zusammen mit den sich aus den Antragsunterlagen ergeben den Angaben erhoben werden und dann in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde entsprechend dargestellt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes können auch Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Da von dem Erfordernis des Wohnraums nicht abgesehen werden darf, muss evtl. vorübergehend über die Anmietung durch Ehrenamtliche nachgedacht werden.

Ansonsten raten wir den Vätern, erst allein einzureisen, selbst Asylantrag zu stellen und dann die Ehefrau und die anderen Kinder nachzuholen. Da das Verfahren länger dauern kann, ist es natürlich schwierig, die Familien länger allein zurückzulassen.